

stung unumgänglich machen. Da das Recht gleiche Maßstäbe auf ungleiche Verhältnisse anwendet, kann und muß es den inneren Mechanismus des auf Leistung aufbauenden Verteilungsmodus vermitteln. „Demgemäß erhält der einzelne Produzent - nach den Abzügen - exakt zurück, was er ihr gibt. . . Er erhält von der Gesellschaft einen Schein, daß er soundso viel Arbeit geliefert (nach Abzug seiner Arbeit für die gemeinschaftlichen Fonds), und zieht mit diesem Schein aus dem gesellschaftlichen Vorrat von Konsumtionsmitteln soviel heraus, als gleich viel Arbeit kostet. Dasselbe Quantum Arbeit, das er der Gesellschaft in einer Form gegeben hat, erhält er in der andern zurück“ (Marx).

Das L. und seine Anwendung sind in der DDR gesetzlich verankert. In Art. 2 Verfassung heißt es: „Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung⁴ wird verwirklicht.“ Das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit ist gemäß Art. 24 Verfassung Bestandteil des ? Rechts auf Arbeit. Die Festlegungen der Verfassung erfahren eine vielfältige Umsetzung in fast allen Zweigen und Bereichen des Rechts; denn das L. verkörpert das historisch mögliche Maß an sozialer / Gerechtigkeit im Sozialismus. Für den Beitrag von Recht und Gesetzlichkeit dazu, daß das L. tatsächlich funktioniert und sich jeder, der etwas leistet, auch etwas leisten kann und umgekehrt, haben die / Arbeitsrechtsverhältnisse besonderes Gewicht. In ihnen wird das L. in Gestalt individueller, auf den einzelnen Werk tätigen bezogener Rechte und Pflichten sowie Ansprüche faß- und kontrollierbar. Sie sind die wichtigste sozialistische Organisationsform, um die Werk tätigen entsprechend ihrem Anteil an der Bewältigung volkswirtschaftlicher Aufgaben zu entlohnen und materiell an hohen Leistungen für die Gesellschaft zu interessieren. Deshalb hat die weitere Durchsetzung einer leistungsorientierten Lohnpolitik zentrale Bedeutung. Während arbeitsrechtliche Regelungen juristisch sichern, daß der Werk tätige den seiner Arbeitsleistung entsprechenden Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt erhält, tragen andere rechtliche Regelungen, z.B. das / Zivilrecht, dazu bei, daß der einzelne für die in seine Verfügung gekommenen Arbeitseinkünfte Gegenstände erwerben oder verschiedenartigste Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, um sie für seine Bedürfnisbildung und Persönlichkeitsentwicklung einzusetzen.

Die Verteilung nach der Leistung bringt notwendige Unterschiede und Ungleichheiten bei der Bildung und Befriedigungsmöglichkeit materieller und kultureller Bedürfnisse mit sich. Sie sind eine Folge der ungleichen sozialen und individuellen Bedingungen, unter denen das L. angewandt werden muß, denn bei Verteilung nach der Leistung werden dem einzelnen nach einem einheitlichen Maß, eben der Arbeitslei-

stung, die Mittel zur individuellen Konsumtion zugemessen, und zwar unabhängig von seiner jeweiligen konkreten sozialen Situation. Unterschiede im subjektiven Leistungsvermögen, in den Arbeitsfertigkeiten, im Charakter und Inhalt der Arbeitstätigkeit werden ebensowenig veranschlagt wie solche Sachverhalte, ob jemand eine große Familie versorgen muß, längere Zeit erkrankt war oder gerade eine größere Summe im Lotto gewann. Auch ungleiche individuelle Begabung und Leistungsfähigkeit bleiben außer Betracht. Die Unterschiede, die im Ergebnis einer Verteilung nach der Leistung tatsächlich entstehen, sind als Folge konkreter sozialer Bedingungen historisch unvermeidlich. Sie hervorzurufen ist jedoch nicht Ziel und Zweck des L. Die Verteilung nach der Leistung verfolgt vielmehr das Ziel, die Produktivität zu steigern, für die Wohlfahrt der Gesellschaft und des einzelnen zu produzieren, um gerade so die ökonomischen Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um die Unterschiede und Ungleichheiten in den sozialen Existenzbedingungen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zu verringern. Das L. ist ein Stimulus auf dem Wege zur *vollständigen* sozialen Gleichheit. Am Anfang dieses Weges stand die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln; an seinem Ende wird die klassenlose Gesellschaft des Kommunismus stehen, in der dann der Grundsatz gelten wird: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.“ Auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe gibt es zum L. und zu seiner Anwendung keine Alternative. Das L. trägt dazu bei, jene Bedingungen zu schaffen, die notwendig sind, um vorhandene Unterschiede allmählich abzubauen. Soziale Ungleichheiten zu verringern hat immer einen Leistungsanstieg in der Produktion zur Voraussetzung: Soziale Gleichheit hat ihre Geburtsstätte nicht in der Sphäre der Verteilung, sondern in der Produktion.

Leistungszeit - Termin oder Frist zu dem oder innerhalb der der Schuldner die / Leistung erbringen muß und darf. Die L. kann durch einen Termin oder eine Frist bestimmt werden. Grundsätzlich sollen die Vertragspartner sie vereinbaren. Ist sie weder vereinbart noch durch den Zweck der Leistung bestimmt, kann der Schuldner jederzeit leisten und der Gläubiger die Leistung jederzeit fordern (§73 ZGB). Die Leistung wird zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger sie fordern kann (also zum festgelegten Termin, mit Ablauf der Leistungsfrist oder aber sofort), *fällig*. Wird die L. überschritten, führt das zum / Verzug. Soll vorzeitig geleistet werden, ist die / Zustimmung des Gläubigers erforderlich. Nimmt dieser die Leistung ab, gilt das als Einverständnis. Im Dienstleistungsvertrag z.B. sollen die Partner einen Termin für die Fertigstellung der Leistung vereinbaren (§ 173 ZGB), der sowohl die Interessen des Bürgers als auch die Möglichkeiten des / Dienstleistungsbetriebes berücksichtigen soll. Für bestimmte / hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen haben die zuständigen staatlichen Organe L. festgelegt. Sie bestimmen als Höchstfristen dann die L., wenn zwischen dem Bür-